



Heimnutzungsordnung

1. Der Vertragsnehmer (im folgenden Nutzer genannt) übernimmt vom Hallenwart das Vereinsheim wie besichtigt und mündlich vertraglich vereinbart. Hierfür gilt die Inventarliste und Übergabeliste. Für Schäden haftet der Nutzer.
2. Mit der Übergabe der Schlüssel und Einrichtungen ist der Nutzer verantwortlich für die ordnungsgemäße Behandlung des Vereinsheimes und seiner Einrichtungen. Im Schadens- oder Verlustfalle ist er ersatzpflichtig. Eine grobe Verunreinigung des Schützenheimes und seiner Einrichtungen über das Normalmaß hinaus, ist durch den Nutzer zu beseitigen. Ansonsten wird die Reinigung seitens der Bruderschaft gegen Bezahlung sichergestellt.
3. Für den alleinigen Zugang zu den übergebenen Getränken, dem Geschirr und Zubehör erhält der Nutzer einen Schlüssel für die Kühlzelle und den Aufbewahrungsort des Geschirrs und/oder Zubehörs.
4. Eine vereinsseitige Nutzung nach Schlüsselübergabe, aber vor eigener Nutzung, ist mit der Bruderschaft oder mit seinem Vertreter (Hallenwart) abzustimmen. Gleiches gilt für die Rücknahme.
5. Die Rücknahme des Vereinsheimes und seiner Einrichtungen ist anhand der Inventarliste, Übergabeliste und Getränkeverbrauchsliste vorzunehmen und vom Nutzer und Hallenwart gegenzuzeichnen. Zählerstände des Energieverbrauches sind dem Kassierer mitzuteilen. Anhand der Verbrauchsliste und Zählerstände wird der Kassierer der Bruderschaft dem Nutzer eine Rechnung überreichen, die unverzüglich zu begleichen ist.
6. Musikgeräte dürfen an die Verstärkeranlage nicht angeschlossen werden, da diese nur für Sprechfunktionen ausgelegt ist.
7. Sofern Schmuckmaterial angebracht wird, hat dieses so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen oder Verschmutzungen verursacht werden.
8. Der Nutzer ist für seine Gäste verantwortlich. Das gilt sowohl für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes als auch für die Vermeidung ruhestörenden Lärmes. Eine Untervermietung bzw. Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.
9. Die Überlassung der Räumlichkeiten dient zu nicht gewerblichen Zwecken des Nutzers.
10. Die Nutzung der Räumlichkeiten, die dem Ansehen der St. Hubertus Schützenbruderschaft abträglich sind, ist ausgeschlossen.

Vorstehende Auflagen zur Kenntnis genommen.

Erfstadt,

.....

(Datum u. Unterschrift des Nutzers)